

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 2. Sitzung vom 3. Mai 2018

Traktandum Nr. 107

Registratur Nr. 10.3.73/20.1.01

Axioma Nr. 3263

Ostermundigen, 3. April 2018 / ArnNie



Postulat SP/Grüne-Fraktion betreffend Reduktion der Forderungsverluste für allgemeine Gemeindesteuern; Erheblicherklärung/Ablehnung

Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Kanton, mit welchen Massnahmen die Forderungsverluste für allgemeine Gemeindesteuern (Pos. 318 im Budget), die mit ca. 1 Mio. Franken pro Jahr erheblich sind, reduziert werden können.

Eingereicht am: 14.12.2017

sig.: Colette Nova und Mitunterzeichnende

1. Stellungnahme des Gemeinderates vom 3. April 2018

Das Inkasso der Gemeindesteuern wird von der Finanzverwaltung des Kantons Bern direkt durchgeführt. Sie entscheidet, ob eine Forderung noch werthaltig ist und ob bei uneintreibbaren Forderungen die Voraussetzungen erfüllt sind, um per Stichtag die notwendigen Abschreibungen vorzunehmen und die Forderungen auszubuchen.

Die Abteilung Finanzen /Steuern hat nähere Abklärungen in Bezug auf die Zusammensetzungen der Abschreibungen der letzten 2 Jahre beim Kanton vorgenommen. Aufgrund der Rückmeldung des Kantons handelt bei den Abschreibungen um uneintreibbare Forderungen, die per Stichtag vom Kanton abgeschrieben werden. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle ist dies dann der Fall, wenn ein Verlustschein vorliegt und die Forderung nicht mehr verwertet werden kann. Es gibt noch eine Anzahl weiterer Gründe, zum Beispiel, wenn beim Erbgang das Erbe ausgeschlagen wird oder für die Periode ein Steuererlassgesuch genehmigt wurde. In seltenen Fällen kann es auch Vorkommen, dass der Steuerschuldner ins Ausland unbekannt verzogen ist.

Auf Grund der oben genannten Ausführungen handelt es sich bei den Abschreibungen somit um klar definierte Tatbestände, die bei Eintritt der Voraussetzungen vorgenommen werden. Die Gemeinde Ostermundigen sieht keine Möglichkeit unter diesen Voraussetzungen auf die Höhe der Forderungsverluste einwirken zu können.

2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 53 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

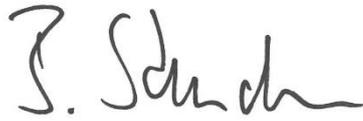
Beschluss zu fassen:

- Das Postulat wird abgelehnt.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin